

Wien, am 12. Mai 2015  
BK 311/15

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz - PStSG) erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird; Begutachtung

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, zu oben genanntem Gesetzesentwurf, GZ BMI-LR1340/0001-III/1/2015, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

## Zu „religiös motivierter“ Gewalt:

Das Generalsekretariat hat Verständnis für die komplexen Herausforderungen, die der Staatsschutz vor allem im Zuge seiner aktuellen Neustrukturierung zu bewältigen hat. Der Definition der Aufgaben auf dem Gebiet des polizeilichen Staatsschutzes kommt dabei zentrale Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass „religiös motivierte“ Gewalt als besondere Gefahr wahrgenommen und wohl aus diesem Grund besonders hervorgehoben wird.

Es ist nach Ansicht des Generalsekretariates allerdings stark zu bezweifeln, dass die Fokussierung auf „religiös“ motivierte Gewalt, als eine vieler möglicher Motivationen für die Begehung von staatsgefährdenden Straftaten, notwendig bzw. zweckdienlich ist.<sup>1</sup> Dieser Zweifel verstärkt sich nochmals, weil unklar bleibt, wie der Begriff „religiöse Motivation“ auszulegen ist, dies vor allem vor dem Hintergrund, dass das Motiv „Religion“ oftmals nur als Vorwand für radikalisierten, extremistischen und antidemokratischen Terrorismus gegen Zivilgesellschaft und Staat anzusehen sein wird. Der Begriff sollte deshalb jedenfalls dort wegfallen, wo er aus legislativen Gründen nicht notwendig ist, das ist jedenfalls in der demonstrativen Aufzählung unter § 6 Abs. 1 Z. 1 des Entwurfes der Fall. Sollte an der Bezeichnung „religiös motivierte Gewalt“ festgehalten werden, so wird angeregt, diese aufgrund der angeführten Bedenken zumindest durch „vorgeblich religiös motivierte Gewalt“ zu ersetzen.

Darüber hinaus soll ein verfassungsgefährdender Angriff, wie unter § 6 Abs. 2 Z. 2 des Entwurfes vorgesehen, nur dann vorliegen, wenn die Verwirklichung der dort angeführten Straftatbestände „weltanschaulich oder religiös motiviert“ ist. Nach Ansicht des Generalsekretariates ist das Tatbestandsmerkmal der „religiösen Motivation“ aber wenig geeignet, um verfassungsgefährdende von nicht verfassungsgefährdenden Angriffen abzugrenzen, es sollte aus diesem Grund – aber auch wegen der mit seiner Auslegung verbundenen, oben dargestellten Problematik und damit im Interesse der Rechtssicherheit – entfallen.

<sup>1</sup> Vgl z.B. die explizite Hervorhebung religiös motivierter Gewalt in § 6 Abs. 1 Z. 1 des Entwurfes, obwohl dieses Motiv, wie andere auch, von der Norm ohnehin mitumfasst wird.

**Zu § 10 Abs. 3 des Entwurfes:**

Die Bestimmung ist sehr weit formuliert, und es ist unklar, welche Einrichtungen unter der Bezeichnung „Körperschaften des öffentlichen Rechtes“ erfasst werden sollen. Aufgrund des Wortlautes könnte davon ausgegangen werden, dass anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften vollumfänglich unter die dort normierte Auskunftspflichtung fallen sollen. Dazu erlaubt sich das Generalsekretariat wie folgt anzumerken:

Die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften genießen, wie dies in der österreichischen Rechtsordnung vielfach normiert ist (vgl. zB. Art. II des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich samt Zusatzprotokoll, BGBl. II Nr. 2/1934; § 1 Abs. 2 I. des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961; § 2 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1967 über äußere Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich, BGBl. Nr. 229/1967), die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts, sind aber selbst nicht Teil der staatlichen Organisation. Schon aufgrund Art. XV Staatsgrundgesetz 1867, aber auch nach der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 9 EMRK dürfen weder die Gesetzgebung noch die Vollziehung in deren innere Angelegenheiten eingreifen.<sup>2</sup>


Sollte seitens des Gesetzgebers die Absicht bestehen, die Auskunftspflichtung auch auf anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften anzuwenden, so muss aus diesem Grund darauf hingewiesen werden, dass ein solches Vorhaben nur insoweit mit der verfassungsgesetzlich gewährleisteten korporativen Religionsfreiheit in Einklang stünde, als sich die Verpflichtung zur Auskunft lediglich auf die äußeren Angelegenheiten der jeweiligen anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bezieht. Dies könnte durch die Einfügung der folgenden Bestimmung am Ende von § 10 Abs. 3 des Entwurfes sichergestellt werden:

*„Handelt es sich bei den Körperschaften des öffentlichen Rechtes um gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften, so beschränkt sich das Auskunftsrecht auf deren äußere Angelegenheiten.“*

In den Erläuterungen wäre diesbezüglich zu ergänzen, dass insbesondere jener Bereich in die von der Auskunftspflichtung ausgenommenen inneren Angelegenheiten fällt, der vom Schutz des Beichtgeheimnisses und der geistlichen Amtsverschwiegenheit umfasst wird.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ersucht dringend um Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

  
(Mag. Markus Brandner LL.M. LL.M.)  
Rechtsreferent  
der Österreichischen Bischofskonferenz

<sup>2</sup> Vgl. zur „öffentlich-rechtlichen Stellung“ anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften *Kalb, Potz, Schinkele*, Religionsrecht, 2003, S 71 ff.